

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. Juli 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-256
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 24-1.21.2-71/07

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 8. August 2005

Zulassungsnummer:

Z-21.2-1683

Antragsteller:

Hilti Deutschland GmbH
Hiltistraße 2
86916 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Hilti Rahmendübel HRD-UP 14
mit zugehörigen Spezialschrauben
zur Befestigung von Fassadenbekleidungen

Geltungsdauer bis:

31. August 2010

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-21.2-1683 vom 8. August 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Hilti Rahmendübel HRD-UP 14 besteht aus einer Dübelhülse aus Polyamid und einer zugehörigen Spezialschraube aus galvanisch verzinktem oder nichtrostendem Stahl. Der gezahnte Spreizteil der Dübelhülse ist geschlitzt und hat Sperrzungen. Der Dübel wird durch Eindrehen der Schraube in die Dübelhülse gespreizt.

Auf der Anlage 1 ist der Dübel im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dübel darf nur als Mehrfachbefestigung für Fassadenbekleidungen in Porenbeton verwendet werden. Die Fassadenbekleidung muss so befestigt sein, dass im Falle des Versagens einer Befestigungsstelle eine Lastumlagerung auf mindestens eine benachbarte Befestigungsstelle möglich ist. Eine Befestigungsstelle kann aus einem oder mehreren Dübeln bestehen.

Der Verankerungsgrund muss aus Mauerwerk nach DIN 1053:1996-11 aus Porenbeton-Blocksteinen oder Porenbeton-Plansteinen mindestens der Festigkeitsklasse 2 nach DIN 4165 bzw. DIN V 4165-100:2005-10 oder aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen bewehrten und unbewehrten Wandelementen aus dampfgehärtetem Porenbeton mindestens der Festigkeitsklasse 3,3 bestehen. Der Mörtel muss mindestens die Festigkeitseigenschaften der Mörtelgruppe II bzw. für Dünnbett- oder Leichtmörtel nach DIN 1053-1:1996-11, Anhang A.3 bzw. DIN V 18580:2004-03 erfüllen. Der Verankerungsgrund darf auch aus Porenbeton nach TGL der Werke Laußig (Leipzig) oder Parchim (Schwerin) bestehen.

Die Schraube aus nichtrostendem Stahl darf im Freien und auch in Industrielatmosphäre und Meeresnähe verwendet werden. (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 für "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" Tabelle 1, Korrosions-Widerstandsklasse III)

Die galvanisch verzinkte Schraube mit einer Mindestschichtdicke von 5 µm darf im Freien und auch bei Industrielatmosphäre und in Meeresnähe verwendet werden, wenn folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Die Fassadenbekleidung muss mit einer Wärmedämmung ausgeführt werden.
- Die galvanisch verzinkte Schraube muss gelb chromatiert sein.
- Die Befestigung der Unterkonstruktion darf nur in Durchsteckmontage erfolgen.
- Die Schraube darf vor dem Einschrauben in die Dübelhülse nicht beschädigt sein.
- Nach dem sorgfältigen Einbau der Befestigungseinheit muss der Bereich des Schraubenkopfes gegen Feuchtigkeit so geschützt werden, dass ein Eindringen von Feuchtigkeit in den Dübelschaft nicht möglich ist, z. B. durch einen geeigneten Anstrich des gesamten Schraubenkopfes und am Übergang von Schrauben- und Dübelschaft oder durch Aufsetzen von Kunststoffkappen.

Die Stockschraube muss aus nichtrostendem Stahl bestehen.

Feistel

